

Mit Ratenfänger-Mentalität auf Honorarjagd

Honorare first!

Schmarotzer im Wohnungseigentumsrecht

Anwälte der Anwaltskanzlei

**Brockmeier, Bietmann, Faulhaber, Rudolph,
mit Sitz in Rheine und Geschäftsstellen
in benachbarten Orten,**

tätig auch für die

**Rheiner Siedlungsbau GmbH, Rheine,
Geschäftsführer und Hausverwalter Matthias Rudolph,**

eines auch in der Sozietät arbeitenden Anwalts, akzeptieren offensichtlich nach allen Erkenntnissen*) ein eher unsauberes Geschäft (analog dem Urteil des Bundesgerichtshofes, Urteil vom 22.09.2009 . VI ZR 19/08) einer rechtsmissbräuchlichen sStreitverkündung%. So könnte das Verhalten des Hausverwalters und Anwalts Matthias Rudolph gegenüber der Eigentümergemeinschaft wohl auch als einer **Rattenfänger-Mentalität** gleichkommend bezeichnet werden, auch als das eines **Schmarotzers** im Wohnungseigentumsrecht.

Eine solche Streitverkündung ist eine mögliche (gegenseitige) Bestellung von Parteien zu sogenannten Streithelfern. Für die beteiligten Anwälte eine Option, zusätzliche Honorare zu kassieren. Und zwar auch in Streitsachen, an denen sie beziehungsweise ihre Mandanten nicht direkt, sondern nur mittelbar (als Hausverwalter/Berater) beteiligt sind. Zu diesem gegen Miteigentümer gerichteten Vorgehen werden die übrigen Miteigentümer einer Eigentümergemeinschaft erst gar nicht gefragt um festzustellen, ob überhaupt ein Grund für eine Streitverkündung gegeben ist. Ein solches Vorgehen, das rechtlich substantiell gar nicht begründet werden kann, selbst bei Richtern Verwunderung auslöst, ist eigentlich auch ein Widerspruch. Denn mit diesem Vorgehen werden Zweifel an der Qualifikation der wie auch immer als Hausverwalter beteiligten Anwälte geoffenbart, möglicherweise nicht einmal den Anforderungen ihrer beruflichen Haftpflichtversicherung zu genügen.

Von einer Mandatierung einer solchen Kanzlei, die akzeptiert, dass auf diesem Wege Honorare generiert werden, auch zugunsten von Anwaltskollegen, ohne dass die Eigentümergemeinschaft dazu gehört wird, ein berechtigtes Interesse für eine Streitverkündung gar nicht begründet werden kann, noch irgendwelche Vorteile für die Eigentümergemeinschaft erlangt werden, vielmehr bestimmten Miteigentümern völlig unnötig das Geld aus der Tasche gezogen und hoher Schaden zugefügt wird, Streitigkeiten und Ärger geschürt werden, kann nur dringend abgeraten werden. Eine Kanzlei, die ein solches Anwaltsverhalten aufweist, wohl auch wider jede Berufsethik, kann nicht empfohlen werden.

*) tätig für die Eigentümergemeinschaft Emsbüren, Lange Straße 17